

Durchführungsempfehlungen zu Vergabeverfahren für Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (aktueller Schwellenwert: 221.000 Euro ermittelter Honorarwert für Planungsleistung)

Auszug aus dem Leitfaden der Bundestagsverwaltung für Unterschwellenwertvergaben (2014): „Sowohl im Vorfeld, als auch im Laufe eines Vergabeverfahrens sind sämtliche Grundsätze des Vergaberechts zu beachten. Von besonderer Bedeutung sind dabei das Diskriminierungsverbot, das Transparenzgebot und die Dokumentationspflicht.“

I. Grundsätze

- Wettbewerb unter den Teilnehmern
- Transparenz des Vergabeverfahrens (Dokumentationspflicht!)
- Gleichbehandlung der Bieter

II. Rechtlicher Hintergrund

- Für Architektenleistungen unter dem EU-Schwellenwert gilt in Brandenburg seit dem 1.05.2018 die Unterschwellenwertvergabeordnung (UVgO). Die Vergabeverordnung gemäß VgV gilt nur über dem EU-Schwellenwert. Gemäß UVgO (eingeführt nur auf kommunaler Ebene) gilt für die Vergabe von Planungsleistungen gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Verordnungen, Artikel 1, Pkt. 6:
 - § 50 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung gilt mit der Maßgabe, dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro dem Wettbewerbsgrundsatz nach Satz 1 bereits Genüge getan ist, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hat.“
 - Auf Landesebene gilt die Landeshaushaltsordnung gemäß § 55 LHO weiterhin, hierbei gilt der Schwellenwert zur öffentlichen Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungen: ab 20.000 Euro Auftragswert für Landesbehörden;
- **Hinweis:** Abweichend davon empfiehlt die Brandenburgische Architektenkammer den Kommunen, Landkreisen und Ämtern Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro auf der Vergabeplattform des Landes, im Amtsblatt für Brandenburg, auf regionalen Plattformen und im internen Mitgliederbereich der Kammer-Website öffentlich bekannt zu machen.
- Ggf. sind körperschaftsinterne Haushaltsvorschriften zu beachten (z.B. ABau in Berlin).
- Ggf. sind Fördermittel-/Zuwendungsbescheide zu beachten.
- Es gelten die allgemeinen Anforderungen an Auftragsvergaben.
- Viele kommunale und landeseigene Gesellschaften (GmbH) unterliegen zwar nicht dem Haushaltsrecht, aber aufgrund des Fördermittelbescheides und den Vorgaben der Gesellschafter kann eine Verpflichtung bestehen, sich an das Vergaberecht zu halten.

III. Ziel

- Unter Beachtung der o.g. Grundsätze und der rechtlichen Hintergründe empfehlen wir kommunalen Auftraggebern bei der Vergabe von Planungsleistungen mit einem Honorarvolumen zwischen 100.000 Euro und 221.000 Euro netto (gemäß aktuellem EU-Schwellenwert) und über den Schwellenwerten der Landeshaushaltsordnung die nachfolgend beschriebene Durchführung eines ‚schlanken‘ Vergabeverfahrens in vier Phasen:
 1. Vorbereitungsphase
 2. Bearbeitungsphase
 3. Verhandlungsphase
 4. Wertungsphase

Durchführungsempfehlungen für ein Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes



1. Vorbereitungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)

2. Bearbeitungsphase
3. Verhandlungsphase
4. Wertungsphase

Zu 1. Vorbereitungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)

- Festlegung Auftragsumfang (Zielsetzung definieren, Bedarfsprogramm erstellen, geschätzte Baukosten, Termine definieren, Einstellung im Haushalt)
- Festlegung der bau- und planungsrechtlichen Anforderungen für das Grundstück
- Festlegung der Eignungskriterien für die Bekanntmachung, zum Beispiel:
 - Nachweis Eintragung in das Berufsregister
 - Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
 - ggf. Nachweis Jahresumsatz
 - max. 1-2 realisierte Referenzprojekte ,aus denen die Arbeitsweise und die Qualität angemessen ersichtlich sind
- Festlegung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung im Verhandlungsgespräch, Erstellen einer Matrix, zum Beispiel:
 - Sehr hohe Gewichtung: Nachweis der zu erwartenden Qualität der Leistung, wirtschaftliche/architektonische Aspekte, Teamqualität;
 - Weniger hohe Gewichtung: Honorar (Differenzierung nach Honorarparametern, wie z.B. Bewertung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Umbauszuschlag, Honorarsatz (Mindestsatz, Mittelsatz etc.), Nebenkosten, Honorar besondere Leistungen;
 - Niedrige Gewichtung: Vertrag (Vertragsentwurf ist Verhandlungsgegenstand im Verhandlungsgespräch und bewertbar);
- Erstellung der Vergabeunterlagen
 - Aufgabenbeschreibung: Raumprogramm, funktionale Anforderungen, Angaben Kostengruppen 200 – 700, Bauvolumen, Termine Bauvorhaben;
 - Verfahrensbedingungen: Ansprechpartner, Zuschlagskriterien definieren, Erläuterung der Verfahrensschritte, Angabe zur Präsentationsform (Tischvorlage, Hand-Out), formale Vorgaben an die Angebote, Frist zur Bearbeitungszeit bis zum Verhandlungsgespräch (mind. 2 Wochen);
- Vertragsentwurf

Hinweis öffentliche Ausschreibungspflicht:

Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausschreibung besteht nach § 55 LHO bei Aufträgen von Landesbehörden ab einem Honorarvolumen von 20.000 Euro und bei Kommunen ab einem Honorarvolumen von 100.000 Euro. Darunter regeln die §§30 KomHKV und 50 UVgO, dass freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. **Die Brandenburgische Architektenkammer empfiehlt daher auch bei kommunalen Aufträgen ab einem Wert von 50.000 Euro, ein ‚schlank‘ gehaltenes Vergabeverfahren für Planungsleistungen durchzuführen.**

Dokumentationspflicht gilt über das gesamte Vergabeverfahren hinweg!

Durchführungsempfehlungen für ein Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes



1. Vorbereitungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)
2. Bearbeitungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)
3. Verhandlungsphase (Aufgaben des Auftraggebers in Zusammenarbeit mit dem Bieter)
4. Wertungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)

Zu 2. Bearbeitungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)

- Auswahl der Bewerber durch formale und inhaltliche Prüfung der Teilnahmeanträge, ggf. Nachforderung fehlender Unterlagen,
- Anwenden und dokumentieren der vorab definierten Eignungskriterien,
- Nach Prüfung der Eignungskriterien ist weitere Reduzierung der Bewerber durch Losverfahren möglich,
- Kurze, schriftliche Begründung an die nicht berücksichtigten Bewerber versenden,
- Versendung der Vergabeunterlagen an die ausgewählten Bieter.

Zu 3. Verhandlungsphase (Aufgaben des Auftraggebers in Zusammenarbeit mit dem Bieter)

- Auswertung der Unterlagen,
- Nachfordern fehlender Unterlagen,
- ggf. Korrektur einfordern HOAI-widriger Angebote,
- Verhandlungstermine mit den Bietern, Präsentation des Bieters (Tischvorlage, Hand-Out)
- Aufklärung offener Fragen des Auftraggebers und des Bieters,
- Verhandlung der Vertrags- und Honorarfragen,
- ggf. Aufforderung zum letztverbindlichen Angebot an alle Bieter mit den gleichen Grundlagen (wenn sich Änderungen ergeben haben).

Zu 4. Wertungsphase (Aufgaben des Auftraggebers)

- Wertung der Bieterpräsentation und formale Prüfung der Angebote nach den vorab bekannt gemachten Zuschlagskriterien und der erstellten Wertungsmatrix;
- Entscheidung zur Vergabe des Auftrages an einen Bieter fällt,
- Information an die erforderlichen Gremien (Stadtverordnete, Gemeindevertreter etc.) über die Vergabeempfehlung,
- Schriftliche Begründung an die nicht berücksichtigten Bieter versenden.

Hinweis: Wenn Lösungsvorschläge in Skizzenform in einem ‚schlanken‘ Vergabeverfahren eingefordert werden, dann gilt Folgendes zu beachten:

- **zu 1. Vorbereitungsphase:** Bewertung in den Zuschlagskriterien festlegen; in den Vergabeunterlagen die inhaltlichen Anforderungen und die Angabe der äußeren Form der Lösungsvorschläge genau definieren, z.B. max. 3 DIN A3-Blätter, Darstellung nur in Skizzenform. Darüberhinausgehende Darstellungen sind nicht erwünscht und fließen nicht in die Bewertung ein.
- **zu 1. Erstellung der Vergabeunterlagen:** Honorierung gemäß aktuell geltender HOAI einhalten und für die Lösungsvorschläge in Skizzenform festlegen;
- **zu 3. Verhandlungsphase:** Verhandlungstermine mit den Bietern, Präsentation der Bieter mit Lösungsvorschlag in Skizzenform;
- **zu 4. Wertungsphase:** Wertung der Lösungsvorschläge in Skizzenform erfolgt unter Hinzunahme externer Fachkundiger, z.B. eines Mitgliedes des Ausschusses Wettbewerb + Vergabe der Brandenburgischen Architektenkammer;

Dokumentationspflicht gilt über das gesamte Vergabeverfahren hinweg!